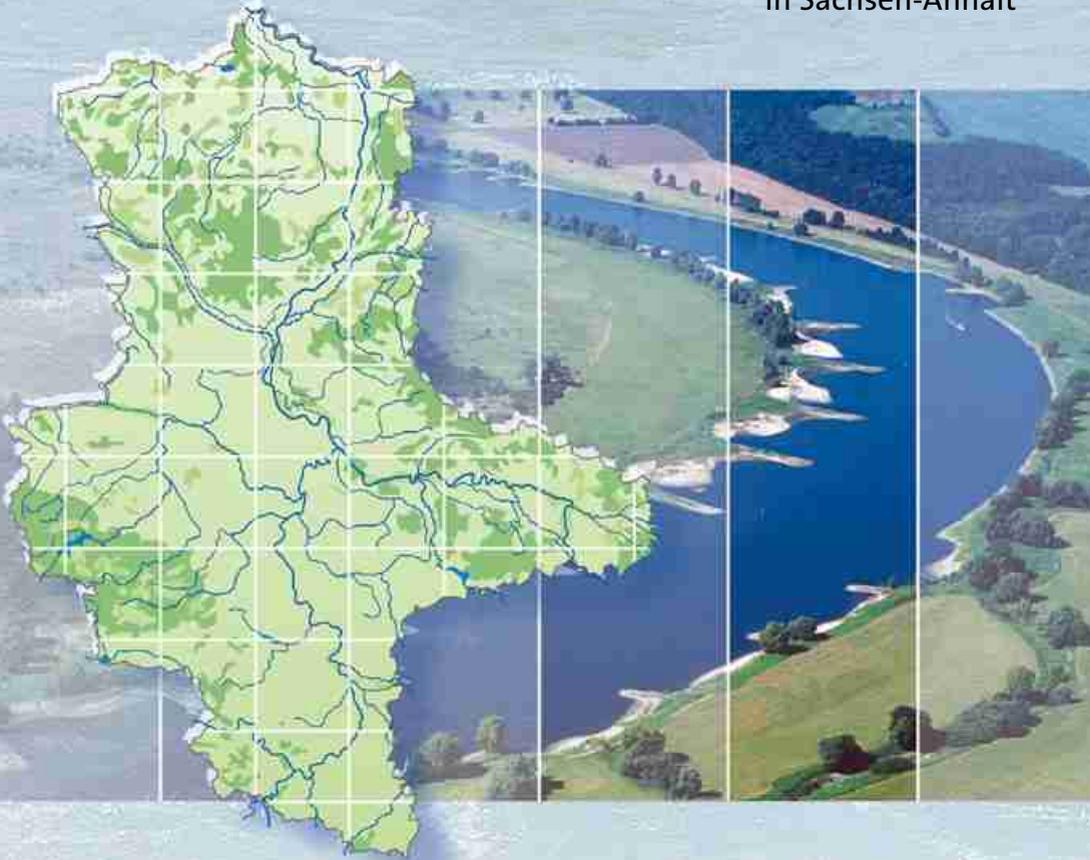


Die europäische Wasserrahmenrichtlinie - Gewässerschutz von der Quelle bis zur Mündung

I / 2004 - Informationen
zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
in Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt



Die europäische Wasserrahmenrichtlinie - Ein neues Zeitalter für Gewässerschutz

Sachsen-Anhalt stellt sich den ehrgeizigen Zielen

Mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie haben wir endlich ein Instrument in der Hand, um den Gewässerschutz in ganz Europa deutlich voran zu bringen. Dem Gewässerschutz wird die Tür in ein neues Zeitalter geöffnet.

Wir „stückeln“ Fließgewässer wie etwa die mit einem nicht unwesentlichen Abschnitt durch Sachsen-Anhalt fließende Elbe nicht mehr in viele nationale Länderabschnitte, sondern betrachten die Gewässergüte von der Quelle bis zur Mündung. Das ist konsequent und das macht Sinn.

Das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist ehrgeizig. Bis zum Jahr 2015 sollen alle Flüsse und Seen sowie das Grundwasser nach EU-weit einheitlichen Kriterien in einen guten Zustand gebracht werden.

Sachsen-Anhalt als Land von Elbe, Saale und Mulde stellt sich dem Ziel. Wichtige Arbeitsschritte sind bereits angepackt worden wie die erste Bestandsanalyse. Weitere wie das Aufstellen von Untersuchungsprogrammen oder Bewirtschaftungsplänen werden folgen.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist ein Prozess. Wir werden ihn offen und transparent gestalten. Aber nicht nur die Umweltverwaltung steht vor einer großen Herausforderung. Wir setzen auf die aktive Mitwirkung aller Beteiligten.

Die vorliegende Broschüre will einen ersten Überblick zu den Hauptinhalten der Wasserrahmenrichtlinie geben und informiert über die bisherigen Realisierungsschritte. Die Broschüre möchte anregen, sich in diesem spannenden Prozess zu engagieren. Niemand sollte vergessen: Wasser ist ein kostbares Gut. Wasser bedeutet Leben. Wir wollen es schützen und somit einen Betrag leisten für unsere Kinder, Enkel und Urenkel. Auch sie brauchen sauberes Wasser zum Leben.

Ihre



Petra Wernicke

Ministerin für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt



Inhalt

1	Die Wasserrahmenrichtlinie - Gewässerschutz endlich aus einem Guss	5
2	Das Ziel - Der gute Zustand	5
	Was ist konkret unter dem „guten Zustand“ zu verstehen?	6
	Begradigte Flüsse - erheblich veränderte Gewässer?	6
3	Der Weg - Schritt für Schritt zum Ziel	7
	Was ist zu tun?	7
4	Die Veränderungen - Ganzheitliche Sicht neu in Europa	8
	Neue Räume für den Gewässerschutz	8
	Flussgebietseinheit Elbe	8
	Flussgebietsgemeinschaft Elbe	8
	Anpassung der Wassergesetze von Bund und Land	10
	Zuständigkeiten zur Umsetzung	10
5	Bestandsaufnahme - Der erste Schritt ist getan	11
	Methodik und Ergebnisse der Bestandsaufnahme	11
	A - Oberflächengewässer	11
	B - Grundwasser	16
	C - Schutzgebiete	19
	D - Wirtschaftliche Analyse - Kostendeckende Wasserpreise	20
6	Ausblick - So geht es weiter in Sachsen-Anhalt	21
	Wo kann ich mitwirken?	21

1 Die Wasserrahmenrichtlinie - Gewässerschutz endlich aus einem Guss

Die Europäische Gemeinschaft hat seit Anfang der siebziger Jahre mehr als 30 Richtlinien auf dem Gebiet des Gewässerschutzes erlassen. Sie enthielten nur sektorale oder nutzungsbezogene Regelungen und waren nicht immer aufeinander abgestimmt. Mitte der neunziger Jahre setzten Bestrebungen ein, die Vorschriftenfülle durch einen einheitlichen Rahmen zu ersetzen. Dieses Bestreben mündete im Erlass der am 22. 12. 2000 als Richtlinie 2000/60/EG in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Als Folge der Modernisierung des Gewässerschutzes wird in zwei Schritten bis 2013 eine Reihe älterer EG-Richtlinien zum Gewässerschutz aufgehoben. Einige andere Richtlinien bestehen zwar weiter, werden aber in den von der WRRL geschaffenen Rahmen eingebunden. Die WRRL ist also keine zusätzliche Europäische Richtlinie, sondern Rahmen für eine integrierte Wasserpolitik.



2 Das Ziel - Der gute Zustand

Die WRRL hat sich einen umfassenden Gewässerschutz auf hohem Niveau zum Ziel gesetzt, der neben ökologischen auch ökonomische Aspekte berücksichtigt.

Folgende Umweltziele sind einzuhalten:

Für die Oberflächengewässer

- Erreichen bzw. Erhalt eines guten ökologischen und chemischen Zustandes für Flüsse, Seen, Übergangs- und Küstengewässer
- Reduzierung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe (Schadstoffe)
- Vermeidung einer nachteiligen Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands

Für das Grundwasser

- Erreichen bzw. Erhalt eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes
- Verhinderung einer weiteren Verschmutzung („Verschlechterungsverbot“)
- Umkehr signifikanter und anhaltender Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen („Trendumkehr“)

Kernziel der WRRL ist also das Erreichen eines guten Zustandes für alle Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) bis zum Jahr 2015.

Die Messlatte für die Zielerreichung ist der Zustand, der sich in der Zukunft ohne menschliche Einwirkungen im Gewässer einstellen würde.

Was ist konkret unter dem „guten Zustand“ zu verstehen?

Ein Oberflächengewässer ist nach WRRL in einem „guten“ Zustand, wenn sowohl sein ökologischer als auch sein chemischer Zustand mindestens gut ist.

Der „ökologische Zustand“ eines Oberflächengewässers umfasst biologische, hydromorphologische (Strömungsverhältnisse, Gestaltung des Flussbettes und der Ufer), naturräumliche sowie physikalisch-chemische Komponenten.

Der **chemische Zustand** ist gut, wenn die Grenzwerte bestimmter Schadstoffe und so genannter prioritärer Stoffe eingehalten werden. Eine erste Liste prioritärer Stoffe, die 33 Schadstoffe bzw. Schadstoffgruppen berücksichtigt, wurde zwischenzeitlich in den Anhang X der WRRL aufgenommen. Für die prioritären Stoffe sollen bis Ende 2006 auf europäischer Ebene EU-weit geltende Qualitätsnormen und Emissionsgrenzwerte festgelegt werden.

Der „gute Zustand“ des Grundwassers versteht sich als ein „guter mengenmäßiger und chemischer Zustand“.

Bezogen auf den guten **mengenmäßigen Zustand** ist ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung zu gewährleisten. Wesentliches Kriterium zur Bestimmung des mengenmäßigen Zustandes ist der Grundwasserspiegel.

Wesentliche Kriterien zur Bestimmung des **chemischen Zustandes** sind die Leitfähigkeit und die Konzentration an Schadstoffen. Dieses Kriterium der Stoffkonzentrationen ist mit Ausnahme für Nitrat und Pflanzenschutzmittel weitestgehend noch nicht konkretisiert.

Die Wasserrahmenrichtlinie enthält jedoch ausdrücklich das „Verschlechterungsverbot“ und das „Gebot zur Trendumkehr“. Letztgenanntes bedeutet, dass bereits bei einem Trend zu einer Steigerung der Konzentrationen von Schadstoffen im Grund-

wasser gegenläufige Maßnahmen zu ergreifen sind.

Begradigte Flüsse - erheblich veränderte Gewässer?

Die Gewässer in Mitteleuropa sind in der Regel Bestandteil einer vom Menschen seit Jahrhunderten gestalteten und genutzten Kulturlandschaft. In der Folge ist eine größere Zahl unserer Gewässer gemessen am Maßstab ihres natürlichen, das heißt von menschlichen Einwirkungen unbeeinflussten Zustands, deutlich verändert. Nicht alle diese Gewässer können entsprechend der grundsätzlichen Zielvorgabe der WRRL bis zum Ende des Jahres 2015 in einen naturnahen Zustand überführt werden. Die Wasserrahmenrichtlinie trägt dem Rechnung, indem sie Ausnahmen zulässt, die jedoch an strenge Voraussetzungen und Bedingungen gebunden sind.

Ausnahmen:

- Eine Ausnahme wird bei (physikalisch) erheblich veränderten und künstlichen Gewässern zugelassen. Für solche Gewässer gelten weniger strenge Qualitätsziele („gutes ökologisches Potential“).
- Für Gewässer, die durch menschliche Tätigkeiten, so beeinträchtigt oder die in ihren natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Zielerreichung unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, gelten unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls **weniger strenge Umweltziele**. Es besteht hier die Möglichkeit einer **Verlängerung** der Fristen für die Zielerreichung um maximal zwei mal sechs Jahre.

Ferner besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Fristen für die Zielerreichung um maximal zweimal sechs Jahre zu verlängern.

3 Der Weg - Schritt für Schritt zum Ziel

Das Ziel des „guten Zustands“ muss grundsätzlich Ende 2015 erreicht sein. Berücksichtigt man die Möglichkeit von Fristverlängerungen, handelt es sich um eine Generationenaufgabe. Der vorgegebene Zeitrahmen ist angesichts der anspruchsvollen Zielstellung dennoch knapp bemessen. Um die fristgerechte Zielerreichung zu gewährleisten, verpflichtet die WRRL die Mitgliedstaaten zur Erfüllung eines zeitlich gestuften Aufgabenbündels:

Was ist zu tun?

- Zunächst gilt es, die aktuelle Situation der Flussgebietseinheiten zu erfassen und zu analysieren. Dies war Aufgabe der bis Ende 2004 abzuschließenden Bestandsaufnahme.
- Entsprechend den Ergebnissen der Bestandsaufnahme sind im Anschluss bis Ende 2006 Überwachungsprogramme aufzubauen. Sie dienen der Überprüfung und Erweiterung der Erkenntnisse aus der Bestandsaufnahme, wobei ein besonderes Augenmerk auf jene Gewässer zu

Aufgaben und Fristen nach Wasserrahmenrichtlinie	
Termin	Aufgabe
Dezember 2003	<ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Umsetzung • Bestimmung der zuständigen Behörden
Juni 2004	<ul style="list-style-type: none"> • Benennung der zuständigen Behörden gegenüber der EU
Dezember 2004	<ul style="list-style-type: none"> • umfangreiche wasserwirtschaftliche, ökologische und ökonomische Bestandsaufnahme der Gewässer: <ul style="list-style-type: none"> - Analyse der Merkmale eines Flussgebiets - Ermittlung und Beurteilung der signifikanten Belastungen - wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung - Verzeichnis der Schutzgebiete
Dezember 2006	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung und Umsetzung der Monitoringprogramme • Veröffentlichung des Zeitplanes und des Arbeitsprogrammes zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes
Dez. 2007	<ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichung der wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen
Dez. 2008	<ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne
Dezember 2009	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung und Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne • Aufstellung der Maßnahmenprogramme
Dez. 2010	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung kostendeckender Wasserpreise
Dez. 2012	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Maßnahmen
Dezember 2015	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichung des Zieles „guter Zustand“ in den Oberflächengewässern und im Grundwasser • Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme
Dezember 2021/2027	<ul style="list-style-type: none"> • Fristverlängerung für die Zielerreichung

legen ist, bei denen die Zielerreichung unwahrscheinlich oder unklar ist.

- Nach Auswertung der Erkenntnisse aus Bestandsaufnahme und Überwachungsprogrammen sind für jede Flussgebietseinheit, die zur Verwirklichung der Umweltziele erforderlichen Maßnahmen bis Ende 2009 in einem Maßnahmenprogramm zusammenzustellen. Jedes Programm muss grundlegende Maßnahmen enthalten, um die Mindestanforderungen zu erfüllen. Das Programm kann darüber hinaus ergänzende Maßnahmen enthalten. Die Maßnahmen sind bis 2012 umzusetzen.
- Die Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms ist wesentlicher Bestandteil des zeitgleich für jede Flussgebietseinheit aufzustellenden Bewirtschaftungsplans. Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

4 Die Veränderungen - Ganzheitliche Sicht neu im Gewässerschutz

Neue Räume für den Gewässerschutz

Mit der WRRL erfährt der Gewässerschutz in Europa eine neue Dimension. Erstmals orientiert sich die Bewirtschaftung der Gewässer - unabhängig von Staaten-, Länder- und sonstigen Verwaltungsgrenzen - an den natürlichen Gegebenheiten: Bei Fließgewässern also an ihrem Lauf von der Quelle bis zur Mündung.

Flussgebietseinheit Elbe

Das Land Sachsen-Anhalt liegt in den Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, wobei der Flächenanteil der Weser verhältnismäßig gering ist.

Der weitaus größte Teil Landesfläche gehört zum Flusseinzugsgebiet der Elbe.

Die Elbe ist ein europäischer Strom, in dessen Einzugsgebiet vier Staaten (Deutschland, Tschechien, Polen und Österreich) und zehn deutsche Bundesländer liegen. Neben sieben Bundesländern, die direkt an der Elbe liegen (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein) haben auch die Bundesländer Berlin, Thüringen und Bayern Anteile am Elbe-Einzugsgebiet.

Das Flussgebiet Elbe wird gemeinsam von Tschechien, Polen, Österreich und Deutschland unter dem Dach der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe bewirtschaftet.

Flussgebietsgemeinschaft Elbe

Die Arbeiten für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit werden durch die Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe wahrgenommen. Hier erfolgt die Koordinierung und Abstimmung zwischen den zehn Bundesländern, die Flächen im deutschen Teil des Flussgebietes besitzen.

Die Geschäftsstelle der FGG Elbe hat ihren Sitz in Magdeburg; Sachsen-Anhalt führt bis Ende 2006 den Vorsitz.

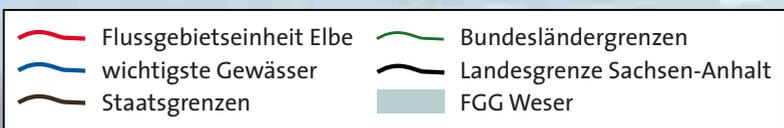
Der deutsche Teil der FGG Elbe ist in folgende Koordinierungsräume eingeteilt:

- Tideelbe (TEL)
- Mittlere Elbe/Elde (MEL)
- Havel (HAV)
- Saale (SAL)
- Mulde/Elbe/Schwarze Elster (MES)

In den Koordinierungsräumen Mittlere Elbe/Elde und Saale hat Sachsen-Anhalt die Federführung übernommen.

Vergleichbare Strukturen wurden auch in der Flussgebietseinheit Weser geschaffen.

Lage Sachsen-Anhalts in Flussgebietsgemeinschaften und Koordinierungsräumen



Anpassung der Wassergesetze von Bund und Ländern

Die WRRL setzt auch rechtlich neue Maßstäbe. Deutschland musste zunächst das Wasserhaushaltsgesetz anpassen. Dies ist durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 2002 erfolgt. Darüber hinaus ist eine Änderung und Ergänzung des Wasserrechts der Bundesländer erforderlich.

Der Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes muss durch das Land Sachsen-Anhalt ausgefüllt werden. Dazu sollen die auf Landesebene notwendigen Regelungen im Rahmen eines „Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt“ erfolgen. Folgende Regelungen stehen an:

- Die Gewässer des Landes werden den Flussgebietseinheiten Elbe oder Weser zugeordnet und sind nach Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften.
- Die Bewirtschaftungsziele eines „guten ökologischen Zustandes“ bzw. eines „guten ökologischen Potentials“ und eines guten chemischen Zustandes für alle oberirdischen Gewässer sowie eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers müssen bis zum 22. 12. 2015 erreicht werden. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Ausnahmen von den gesetzlichen Zielvorgaben und Fristverlängerungen von grundsätzlich höchstens zweimal sechs Jahren festzulegen. Weitere Fristverlängerungen dürfen nur dann gewährt werden, wenn sich die Ziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten auch nicht bis zum Jahre 2027 erreichen lassen.
- Die wichtigsten Planungsinstrumente für die Erreichung der Umweltziele, nämlich Maßnahmenprogramme und Be-

wirtschaftungspläne, sind bis zum 22. 12. 2009 aufzustellen und für die Entscheidungen der Behörden verbindlich.

- Erlaubnisse und Bewilligungen von Gewässerbenutzungen sowie Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sind an den Bewirtschaftungszielen auszurichten. Das Erreichen der Ziele darf nicht gefährdet werden. Das Maßnahmenprogramm muss unverfälscht umgesetzt werden.

Zuständigkeiten zur Umsetzung

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der WRRL liegt beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MLU). Weitere wichtige Aufgabenträger sind der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) und das Landesverwaltungsamt (LVwA). Während der LHW die Hauptlast der fachlichen Aufgaben zu tragen hat, ist das LVwA für die Koordinierung der Umsetzung und in Zukunft für die Erstellung der sachsen-anhaltischen Teile der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zuständig.

Die Ausrichtung der WRRL auf länder- und staatenübergreifende Flussgebietseinheiten, die Komplexität und Vielzahl der oft fachübergreifenden Aufgaben sowie das ehrgeizige Fristenkonzept der Richtlinie erfordern besonders flexible, effizient und aufeinander abgestimmt arbeitende Organisationsstrukturen.

Sachsen-Anhalt hat daher zur Umsetzung der WRRL eine Projektorganisation aufgebaut.

5 Bestandsaufnahme - Der erste Schritt ist getan

Die bis zum Jahresende abzuschließende Bestandsaufnahme ist eine erste wichtige Etappe auf dem Weg zur Erreichung der Umweltziele der WRRL.

Aufgabe der Bestandsaufnahme ist es nicht, bereits den Gewässerzustand zu klassifizieren. Ihre Bedeutung liegt vielmehr darin, dass mit ihr erstmalig die Situation der Gewässer in der gesamten Europäischen Union flächendeckend erfasst wird und dabei die Wasserkörper herausgefiltert werden, bei denen die Einhaltung des guten Zustands auf der Basis der bestehenden Datenlage unwahrscheinlich oder unklar ist und für die deshalb zunächst ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht.

Methodik und Ergebnisse der Bestandsaufnahme

A) Oberflächengewässer

Die Bestandsaufnahme der Oberflächengewässer setzt sich aus folgenden Einzelschritten zusammen:

1. Abgrenzung der einzelnen Oberflächengewässerkörper (OWK),
2. Ermittlung des Ist-Zustandes der Oberflächengewässerkörper,
3. Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung des guten Gewässerzustandes bzw. Potentials für jeden Oberflächengewässerkörper,
4. Ermittlung, ob es sich um einen natürlichen oder künstlichen bzw. erheblich veränderten Wasserkörper handelt.

Abgrenzung der einzelnen Oberflächengewässerkörper:

Zur Abgrenzung der Oberflächengewässerkörper wurden einheitliche und bedeutende Gewässer bzw. Gewässerabschnitte zusammengefasst. Als einheitlich waren Gewässerabschnitte anzusehen, wenn sich der Fließgewässertyp und die Gewässerkategorie (Fließ- oder Standgewässer) nicht veränderten. Außerdem durfte sich das hydrologische Dargebot unterhalb von Zuflüssen maximal um ein Drittel erhöhen.

Insgesamt wurden im Land Sachsen-Anhalt 374 Oberflächengewässerkörper ausgewiesen. Ermittlung des Ist-Zustandes der Oberflächengewässerkörper:

Die Ermittlung des Ist-Zustandes der Oberflächengewässerkörper erfolgte mit den der vorliegenden Daten aus der behördlichen Gewässerüberwachung der Jahre 1999 bis 2002. Neue Daten wurden für die Erstbewertung nicht erhoben.

Entsprechend der Vorgabe der WRRL war für die Darstellung des Gewässerzustandes der ökologische und der chemische Gewässerzustand zu ermitteln.

In der nachfolgenden Übersicht auf Seite 12 sind die Komponenten aufgeführt, die der Bewertung des Ist-Zustandes zu Grunde liegen.

Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung des guten Gewässerzustandes bzw. Potentials für jeden Oberflächengewässerkörper:

Die Zusammenstellung und Aufbereitung der vorhandenen Gewässerdaten diente der Abschätzung, ob ein guter Gewässerzustand in dem betreffenden Oberflächengewässerkörper „wahrscheinlich“, „unwahrscheinlich“ oder bei fehlenden Daten „unklar“ ist.

Bewertungskriterien der Stand- und Fließgewässer

Standgewässer	Fließgewässer
 <p>Ökologischer Zustand</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trophie • Uferausprägung 	 <p>Ökologischer Zustand</p> <ul style="list-style-type: none"> • Saprobiologische Gewässergüte • Gewässerstruktur • Allgemeine chem.-physik. Stoffe
<p>Chemischer Zustand Spezifische Schadstoffe nach Anhang 5 Musterverordnung der LAWA</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Trophie • Wanderungshindernisse • Schadstoffe nach Anhang 4 Musterverordnung der LAWA <p>Chemischer Zustand Spezifische Schadstoffe nach Anhang 5 Musterverordnung der LAWA</p>

Die Zielerreichung in einem OWK ist wahrscheinlich, wenn ...

Einstufung des OWK in Gewässergüteklasse I, I-II oder II erfolgte

Gewässerstrukturklasse 6 oder 7 im OWK nicht auftritt

maximal einer der nachfolgenden Einzelstoffe über den Richtwerten liegt

- Sauerstoffminimum mindestens 6 mg/l
- Einstufung der Nährstoffe in die chemische Klasse I, I-II oder II
- Einhaltung der Temperaturwerte aus der Fischgewässer VO LSA
- Chloridkonzentration <200 mg/l
- pH-Wert zwischen 6 und 9

spez. Stoffe Anhang 4 Muster VO ≤ Zielvorgabe für Einzelstoff eingehalten

spez. Stoffe Anhang 5 Muster VO ≤ Zielvorgabe für Einzelstoff eingehalten

Standgewässertrophie max. 1 Klasse vom Referenzzustand abweicht

weniger als 70% des Standgewässerrufers eine gewässeruntypische Ausprägung hat

kein signifikantes Querbauwerk vorhanden ist

Zunächst wurde für jede Einzelkomponente die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung beurteilt. Daran schloss sich die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustandes an. Daraus wurde die „integrale Gesamtbewertung“ abgeleitet.

Die Zielerreichung wurde als „wahrscheinlich“ eingeschätzt, wenn sowohl der ökolo-

gische als auch der chemische Zustand positiv bewertet wurde. Wenn die Zielerreichung des ökologischen oder des chemischen Zustandes „unklar“ war, wurde auch der Gesamtzustand als „unklar“ eingeschätzt. War nur ein Zustand als „unwahrscheinlich“ beurteilt, wurde der gesamte Oberflächenwasserkörper in seiner Zielerreichung als „unwahrscheinlich“ bewertet.

Beispiel zur Bewertung eines Fließgewässers

Betrachtungsraum/ Wasserkörper- Bezeichnung	ökologischer Zustand					chem. Zustand	integrale Bewertung	
	B	B	B	B	0			
	a) Gewässergüte/ Saprobie	b) Gewässer- struktur	c) Wanderungs- hindernisse	d) allg. chem.- phys. Stoffe	e) spezifische Schadstoffe	Gesamtbewertung ökol. Zustand	Bewertung chem. Zustand	Gesamtbewertung
MEL10Wa								
MEL10Wb								
MEL10Wc								
MEL10Wd								

	Zielerreichung wahrscheinlich		Zielerreichung unwahrscheinlich		Zielerreichung unklar
--	----------------------------------	---	------------------------------------	---	--------------------------

In dieser Tabelle wird das Vorgehen bei der Zielerreichung beispielhaft dargestellt.

Natürliche oder künstliche bzw. erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper:

Die Wasserrahmenrichtlinie unterscheidet in Bezug auf die Erreichung der Gewässerziele natürliche und künstliche bzw. erheblich veränderte Wasserkörper. Während für die natürlichen Wasserkörper die Erreichung des „guten Zustandes“ realisiert werden soll, wird für künstliche und erheblich veränderte Gewässer lediglich die Erreichung des „guten ökologischen Potentials“ angestrebt.

In der Übersicht auf Seite 14 ist dargestellt, wann ein Gewässer als „künstlich“ ausgewiesen wurde. Diese Wasserkörper werden auch „AWB“ (artificial water body) genannt. (siehe Schema zur Ermittlung künstlich und erheblich veränderter OWK - Seite 14)

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden die erheblich veränderten Wasserkörper, auch HMWB genannt (heavily modified water body), vorläufig identifiziert.

Die endgültige Ausweisung wird auf Grundlage weiterer Prüfschritte spätestens bis zur Aufstellung des ersten Bewirtschaftungsplanes, das heißt bis 2009 erfolgen. Die vorläufige Ausweisung eines erheblich veränderten Oberflächenwasserkörpers erfolgte entsprechend der Übersicht - Seite 14: Schema zur Ermittlung künstlicher Oberflächenwasserkörper (OWK).



Schema zur Ermittlung künstlicher Oberflächenwasserkörper

Handelt es sich um (Art der Gewässer):

Hafenanlagen, Docks, gebaute Teiche, Kiesteiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, Staubecken, Reservoirzuleitungen, Kanäle zwischen unterschiedlichen Gewässersystemen, Schifffahrtskanäle, Kanäle zur Be- bzw. Entwässerung und Energiegewinnung

nein

ja ↓

Gewässerabschnitt ist vermutlich künstlich

Handelt es sich um einen Gewässerabschnitt in einem Gelände, das zuvor ein signifikantes Gewässer aufwies?

ja

nein ↓

Schaffung durch:
Verlegung und/oder Begradigung oder Aufstau bestehender natürlicher Gewässer oder physikalische Veränderung

ja

nein

Gewässer ist künstlich

Gewässer ist nicht künstlich

Schema zur Ermittlung erheblich veränderter OWK

Geben relevante **hydromorphologische** Einzelparameter einen Hinweis auf eine Gefährdung des guten ökologischen Zustandes

nein ↓

Weisen relevante Einzelparameter auf hydromorphologische oder hydrologische Veränderungen durch den Menschen hin, welche den Gewässerabschnitt in seinem Wesen erheblich verändern?

ja

ja

nein ↓

Liegt im betrachteten Gewässerabschnitt ein Querbauwerk, das auf Dauer und ganzjährig zu erheblichen hydromorphologischen Belastungen führt?

ja

nein ↓

keine vorläufige Ausweisung als erheblich veränderter Gewässerabschnitt

vorläufige Ausweisung als erheblich veränderter Gewässerabschnitt

Vorläufige Ausweisung künstlicher und erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper in Sachsen-Anhalt



Von den insgesamt im Land Sachsen-Anhalt vorhandenen 374 Oberflächenwasserkörper (OWK) wurden vorläufig 42,8 Prozent als erheblich verändert und 14,7 Prozent als künstlich eingestuft.

Für 32,6 Prozent der Oberflächenwasserkörper wurde die Zielerreichung gegenwärtig als „unklar“ eingeschätzt. 66,4 Prozent der Oberflächenwasserkörper wurden hinsichtlich ihrer Zielerreichung als „unwahrscheinlich“ ausgewiesen. Für ein Prozent der Oberflächenwasserkörper ist die Zielerreichung bereits aus heutiger Sicht „wahrscheinlich“.

Die Bestandsaufnahme hat für einen großen Teil der Gewässer ergeben, dass auf der Basis der bislang vorhandenen Daten die Erreichung des guten Zustandes als unwahrscheinlich oder zumindest unklar einzuschätzen ist. Hier sind unter anderem folgende Ursachen zu nennen:

- Die Nährstoffbelastung ist in einem großen Teil der Fließgewässer als erhöht einzuschätzen. Ursache dafür sind diffuse und punktuelle Einträge von Stickstoff und Phosphor. Die Quellen der diffusen Einträge werden jetzt umfassend untersucht.
- Als weitere Ursache ist die infolge menschlicher Tätigkeit verursachte fehlende ökologische Durchgängigkeit in den Gewässern zu nennen. Wehre, Stauanlagen oder Talsperren bilden unüberwindliche Hindernisse für die Fische und das Makrozoobenthos.
- Für die erstmalige Bestandsaufnahme sind bei verschiedenen Einzelkomponenten keine oder nur unzureichende Daten vorhanden. Deshalb mussten die betroffenen Oberflächenwasserkörper als „unklar“ bezüglich der Zielerreichung des guten Gewässerzustandes eingeschätzt werden. In diesen Fällen wird in den kommenden Jahren ein Gewässermonitoring durchgeführt.
- Positiv ist hervorzuheben, dass 75 Prozent aller Oberflächenwasserkörper sich bereits in der Güteklasse II und besser befinden. Dies ist vor allem auch auf die

enormen Erfolge bei der Senkung der organischen Belastung durch Kläranlagenaus- und -neubau zurückzuführen. Nur etwa 25 Prozent der Oberflächenwasserkörper noch nicht der angestrebten Gewässergüteklasse II.

Dabei handelte es sich hauptsächlich um kleinere Fließgewässer. Dies zeigt, dass die Maßnahmen im Bereich der Abwasserbehandlung konsequent weiter geführt werden müssen.

B) Grundwasser

Im Grundwasser stellen die Grundwasserkörper die kleinste und eine möglichst homogene Einheit der WRRL dar. Sie erlauben eine eindeutige Einschätzung, Beschreibung und Überwachung sowohl des mengenmäßigen als auch des chemischen Zustandes. Die Grundwasserkörper sind in Sachsen-Anhalt zu Grundwasserkörpergruppen zusammengefasst.

Die Abgrenzung der Grundwasserkörper erfolgt nach hydrogeologischen, hydraulischen und hydrologischen Gesichtspunkten. Sie enden nicht zwangsläufig an der Landesgrenze. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der obere Hauptgrundwasserleiter.

Insgesamt sind in Sachsen-Anhalt 71 Grundwasserkörper mit einer durchschnittlichen Flächengröße von ca. 278 Quadratkilometer ausgewiesen. Die Lage und Grenzen der Grundwasserkörper ist nebenstehender Abbildung auf Seite 17 zu entnehmen.

Für alle Grundwasserkörper wurde eine erstmalige Beschreibung durchgeführt. Weitergehend sind lediglich die Grundwasserkörper beschrieben worden, für die im Ergebnis der erstmaligen Beschreibung die Zielerreichung in Frage gestellt worden ist.

Die erstmalige und weitergehende Beschreibung hatte eine Abschätzung dahingehend zum Ziel, ob der „gute Zustand“ des Grundwassers erreicht wird, oder ob

Übersichtskarte der Grundwasserkörper im Land Sachsen-Anhalt



Koordinierungsräume

- Mulde-Elbe-Schwarze Elster
- Saale
- Mittlere Elbe/Elde
- Havel
- Tideelbe
- FGG Weser

Koordinierungsräume

Grundwasserkörper

Gewässernetz

0 20 40 km

die Zielerreichung entsprechend dem derzeitigen Kenntnisstand bzw. auf Grund einer unzureichenden Datenlage als „unwahrscheinlich / unklar“ einzuschätzen ist. In diesem Zusammenhang wurden allgemein beschreibende Angaben zu den Grundwasserkörpern mit erfassten Gefährdungspotenzialen (Belastungen) verschnitten.

- Bei der Analyse der Belastungen wurden diffuse Schadstoffquellen und punktuelle Schadstoffquellen im Hinblick auf den chemischen Zustand betrachtet.

Diffuse Schadstoffquellen:

Diffus bedeutet zerstreut, durcheinander, ohne genaue Abgrenzung. Stoffeinträge aus diffusen Quellen können wegen ihres meist großflächigen Auftretens eine weiträumige Veränderung der natürlichen Grundwasserbeschaffenheit verursachen.

Ausgehend von der Landnutzung wurde in Sachsen-Anhalt eine Emissions- und Immissionsbetrachtung durchgeführt, die die maßgeblichen Stoffeinträge aus der Landwirtschaft (Nitrat, Phosphor, Pflanzenschutzmittel) einbezogen hat. Auf der Basis einer flächendeckend durchgeführten Stickstoffbilanzierung wurde das Nitratbelastungspotenzial für jeden Grundwasserkörper dargestellt.

Punktuelle Schadstoffquellen sind räumlich eng begrenzte Kontaminationsherde in oder auf der Erdoberfläche. Besondere Bedeutung für eine mögliche Grundwasserkontamination haben Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte). Sie haben lokal erheblichen Einfluss auf die Grundwasserbeschaffenheit, da hier in einem eng begrenzten Bereich verschiedenartigste Schadstoffe direkt oder indirekt ins Grundwasser eingetragen werden. In Sachsen-Anhalt kam der Bewertungsansatz (Einzelfallbetrachtung) zur Anwendung.

- Zur Beurteilung des **mengenmäßigen Zustands** wurden die Grundwasserentnahmen der Grundwasserneubildung gegenübergestellt. Es wurde ermittelt, ob die Entnahme in einem ausgewogenen Verhältnis zur Neubildung steht.
- Schließlich wurden bei der Analyse der Belastungen noch die „**sonstigen anthropogenen Einwirkungen**“ auf den Zustand des Grundwassers betrachtet. Hierunter sind solche Einwirkungen zu verstehen, die nicht eindeutig aus Punkt- und diffusen Quellen stammen bzw. mengenmäßigen Beeinträchtigungen zuzuordnen sind. In Sachsen-Anhalt gehören die mit dem Bergbau verbundenen Eingriffe (Wasserhaltungen, Flutungen) und die daraus resultierenden Veränderungen der Grundwasserstands- und -strömungsverhältnisse sowie der Grundwasserbeschaffenheit zu den bedeutsamsten sonstigen anthropogenen Einwirkungen.

Als Ergebnis der Bestandsaufnahme aus erstmaliger und weitergehender Beschreibung wurden diejenigen Grundwasserkörper identifiziert, die den guten Zustand gemäß Artikel 4 WRRL bis zum Jahr 2015 wahrscheinlich nicht erreichen oder bei denen die Zielerreichung unklar ist.

Von den 71 Grundwasserkörpern erreichen rund 20 Prozent die Umweltziele bereits aus heutiger Sicht. Für rund 80 Prozent der Grundwasserkörper wurde die Zielerreichung bezogen auf den guten chemischen Zustand gegenwärtig als unwahrscheinlich oder unklar eingeschätzt.

Die Hauptursache dafür liegt in den Belastungen aus diffusen Quellen.

Bezogen auf den guten mengenmäßigen Zustand wurden neun Grundwasserkörper ermittelt, für welche die Zielerreichung als unwahrscheinlich oder unklar zu beurteilen ist.

In Zusammenhang mit sonstigen anthropogenen Einwirkungen - Bergbau - ist für zwei Grundwasserkörper die Zielerreichung als unklar/unwahrscheinlich einzuschätzen.

C) Schutzgebiete

Nach den Vorgaben der WRRL war ein Verzeichnis aller Gebiete zu erstellen, für die zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder zur Erhaltung von unmittelbar vom Wasser abhängigen Lebensräumen und Arten ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde.

Dieses Schutzgebietskataster umfasst folgende Arten von Schutzgebieten:

- Trinkwasser- / Heilquellenschutzgebiete
- Gebiete zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten (Fischgewässer/Muschelgewässer)
- Erholungs- und Badegewässer
- Nährstoffsensible und empfindliche Gebiete
- EG-Vogelschutz- und FFH-Gebiete mit aquatischen Schutzzielen

Die betreffenden Schutzgebiete wurden in Tabellen zusammengestellt und in einem geographischen Informationssystem erfasst.

Art des Schutzgebiete	gemeldete Schutzgebiete in Sachsen-Anhalt	Anteil an Landesfläche
Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiete	241	8,5 %
Gebiete zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten	8	410 km (Gewässerlänge)
Erholungs- und Badegewässer	26	0,07 %
Nährstoffsensible und empfindliche Gebiete	entspricht der Landesfläche *)	
EG- Vogelschutz- und FFH-Gebiete mit aquatischen Schutzzielen	230	8,3 %

*) Mit Verweis auf die Richtlinie 91/676/EWG („Nitratrichtlinie“) ist Deutschland - mit Ausnahme von Teilen Bayerns - nahezu flächendeckend als nährstoffsensibel ausgewiesen worden. Darüber hinaus umfassen die nach der Richtlinie 91/271/EWG („Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser“) als empfindlich eingestuft Gebiete, Sachsen-Anhalt ebenfalls flächendeckend.



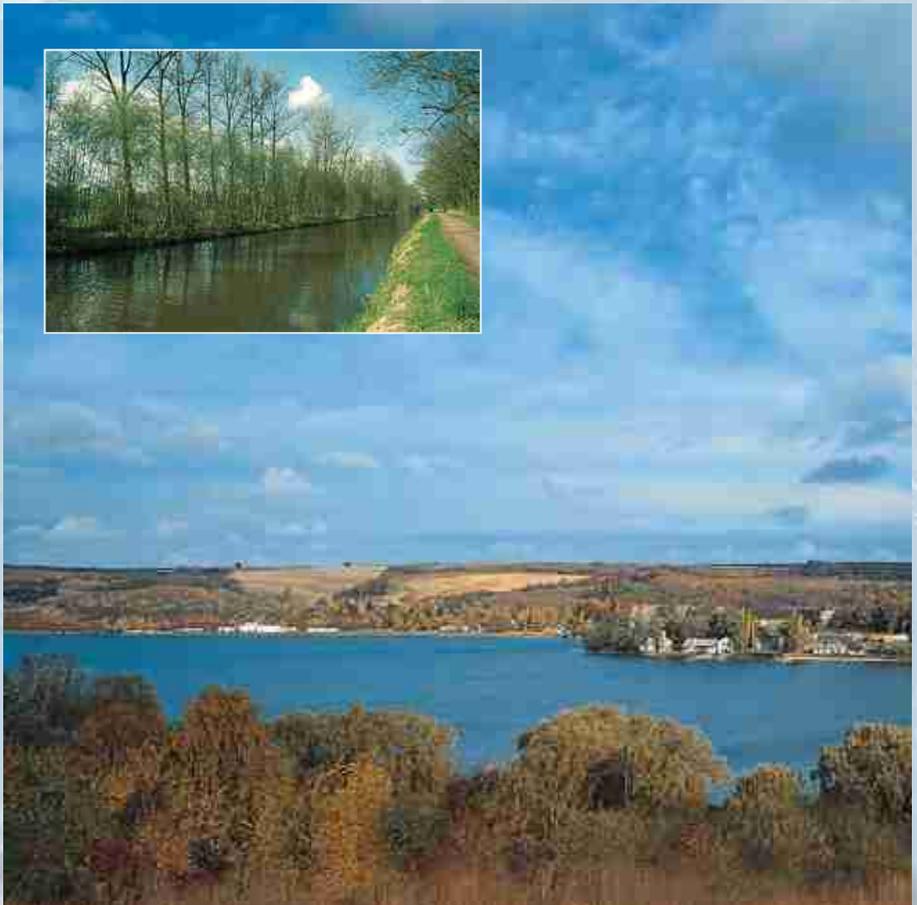
D) Wirtschaftliche Analyse - Kostendeckende Wasserpreise

Die wirtschaftliche Analyse als weiterer Teil der Bestandsaufnahme wird aufgestellt, weil die Mitgliedstaaten laut EU bis 2010 dafür zu sorgen haben, dass

- die Wassergebühren so gestaltet werden, dass sie Anreiz für eine effiziente Wassernutzung geben.
- Zudem müssen die Wassernutzer einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen leisten.

Klar ist, dass bei der Zusammenstellung der Maßnahmenprogramme nach Möglichkeit die kosteneffizientesten Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie auszuwählen sind.

Da es den Rahmen dieser Broschüre sprengen würde, soll es unter anderem auf Grund der Spezifik des Themas „Wirtschaftliche Analyse“ einer nachfolgenden Veröffentlichung vorbehalten bleiben, die in Sachsen-Anhalt umgesetzten Teilschritte zur wirtschaftlichen Analyse im Einzelnen zu erläutern und in diesem Zusammenhang dann auch die Ergebnisse vorzustellen.



6 Ausblick - So geht es weiter in Sachsen-Anhalt

Die Bestandsaufnahme in Sachsen-Anhalt ist abgeschlossen. Gegenwärtig werden die Ergebnisse in einem Bericht zusammengeführt, der der Europäischen Kommission bis März 2005 vorzulegen ist.

Parallel haben bereits die Vorbereitungen für den nächsten, bis Ende 2006 zu realisierenden Schritt begonnen.

Dieser nächste Schritt beinhaltet das Aufstellen und in Betrieb nehmen von Monitoring-Programmen.

Sie dienen der näheren Untersuchung aber auch der Überwachung der Gewässer.

Wasserkörper, die aufgrund fehlender Daten in der Bestandsaufnahme hinsichtlich ihrer Zielerreichung als „unklar“ eingestuft werden mussten, werden in diesem Schritt näher untersucht.

Erst nach der Vervollständigung der Datelage wird es möglich sein, alle Gewässer eindeutig zu klassifizieren.

Auf dieser Grundlage werden in einem weiteren Schritt bis Ende 2009 Maßnahmenprogramme zur Zielerreichung abzuleiten sein.



Wo kann ich mitwirken?

Alle Interessierten sollen sich frühzeitig in die Umsetzung der WRRL einbringen können.

Deshalb wird auf der Landesebene ein Gewässerbeirat zur Information, Anhörung und aktiven Beteiligung von Vertretern der organisierten Öffentlichkeit eingerichtet. Im Gewässerbeirat werden Themen, die von übergreifender, landesweiter Bedeutung sind, behandelt.

Um auch auf regionaler Ebene einen Dialog mit interessierten Gruppen herzustellen, sollen zwei *Gewässerforen* als regionale Gesprächskreise zur WRRL geschaffen werden.

Bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne wird ein dreistufiges Verfahren zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit durchgeführt.

- Die erste Stufe dieses Verfahrens wird spätestens Ende 2006 mit der Veröffentlichung des Zeitplans sowie des Arbeitsprogrammes für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans eingeleitet werden.
- Ein Jahr später wird ein Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen veröffentlicht.
- Spätestens Ende 2008 wird ein Entwurf des Bewirtschaftungsplans veröffentlicht.

Auf allen Anhörungsstufen besteht jeweils die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten zu den veröffentlichten Dokumenten Stellung zu nehmen.

Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Olvenstedter Straße 4
39108 Magdeburg
Tel.: 0391/ 567- 1957
Fax: 0391/ 567- 1964
E-Mail: pr@mlu.lsa-net.de
www.mlu.sachsen-anhalt.de
Layout: 2D-Grafik-Design
Druck: Halberstädter Druckhaus GmbH

Die Fotos bilden Gewässer aus Sachsen-Anhalt ab.

Diese Schrift darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Schrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.



